

**2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und den Ländern
Niederösterreich, Oberösterreich und
Wien über Vorhaben des
Hochwasserschutzes im Bereich der
österreichischen Donau**

0838-0

Vereinbarung

101/13

2013-11-22

Blatt 1-3, Anlage 1, Anlage 2

0838-0

Ausgegeben am
22. November 2013

Jahrgang 2013
101. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich verlautbart gemäß Art. 44 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001–19:

**2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem
Bund und den Ländern Niederösterreich,
Oberösterreich und Wien über Vorhaben des
Hochwasserschutzes im Bereich der
österreichischen Donau**

Der Landtag von Niederösterreich hat die Vereinbarung am 19. September 2013 genehmigt.

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 8 mit Ablauf des 4. Oktober 2013 in Kraft getreten.

Pröll
Landeshauptmann

0838-0

Der Bund,
vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten
durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und
Technologie,
und
das Land Niederösterreich,
das Land Oberösterreich und
das Land Wien,
vertreten jeweils durch den Landeshauptmann,
im Folgenden "Vereinbarungsparteien" genannt,
sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nach-
stehende Vereinbarung zu schließen:

Präambel

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Absicht
des Bundes und der Länder Niederösterreich, Oberöster-
reich und Wien, aufgrund der Folgen und Erfahrungen des
Donauhochwassers 2002 beschleunigte und effiziente
Schutzmaßnahmen vor künftigen Hochwasserereignissen
zu setzen. Basis bildet hierzu die Vereinbarung BGBl. II
Nr. 67/2007.

Artikel 1

In Verfolgung und aufbauend sowie ergänzend zur Vereinbarung BGBl. II Nr. 67/2007 kommen die Vereinbarungsparteien überein, die gegenständliche Vereinbarung über die Sonderfinanzierung von Projekten des Hochwasserschutzes im gesamten Bereich der österreichischen Donau zu schließen.

Artikel 2

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen im Zeitraum 2017 bis 2023 durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 148/1985, zu fördern. Die geplanten Projekte und dazugehörigen Studien, auf deren Grundlage diese Vervollständigung des Hochwasserschutzes durchgeführt werden soll, sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Artikel 3

- (1) Die Vereinbarungsparteien gehen von förderbaren Kosten für die Durchführung der in der Anlage 1 dargestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der österreichischen Donau in der Höhe von 255 098 430,- € (in Worten: zweihundertfünfundfünzigmillionenachtundneunzigtausendvierhundertdreißig Euro) aus, die wie folgt zu bedecken sind:
 - Bund 50 vH;
 - Betroffenes Bundesland 30 vH;
 - Antrag stellender Interessent 20 vH.
- (2) Es wird festgehalten, dass die Summe von 255 098 430,- € auf Berechnungen (Preisbasis 2011 inklusive Vorausvalorisierung) der jeweils zuständigen Bundesländer basiert.

- 0838-0
- (3) Es wird weiters festgehalten, dass der Bund Kosten-erhöhungen, die zu einer Erhöhung des Bundesanteils von 127 549 215,- € führen, nicht mittragen wird. Kostenerhöhungen bei einzelnen Projekten sind innerhalb der vom Bund zur Verfügung gestellten Ländersumme (Anlage 1) zu bedecken oder vom jeweiligen Bundesland und Interessenten zu tragen.

Artikel 4

- (1) Die Vereinbarungsparteien kommen überein, die obigen förderbaren Kosten ab Abschluss dieser Vereinbarung gemäß dem vereinbarten Zeitplan (Anlage 2) aufzubringen.
- (2) Ein Überschreiten der Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (3) Die Vereinbarungsparteien halten einvernehmlich fest, dass die dem Land Wien zukommende Förderung für den Hochwasserschutz Wien 4. Teil in pauschaler Form analog den Förderungen des 1. bis 3. Teiles des HWS Wien weiterhin gewährt wird.

Artikel 5

Förderungen im Sinne dieser Vereinbarung werden ausschließlich zur Durchführung von in der Anlage 1 angeführten Projekten gewährt. Die Gewährung von Förderungen für den laufenden Betrieb sowie zur Durchführung von Instandhaltungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Artikel 6

Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetz 1985, wobei für jedes einzelne Projekt ein Vertrag gemäß dem genannten Bundesgesetz abzuschließen ist. Bei der Gewährung von Förderungen sind die einschlägigen Gesetze und Richt-

linien, insbesondere das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004, zu beachten.

Artikel 7

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen aller Vereinbarungsparteien aufgelöst werden.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind

und

2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Jede Vereinbarungspartei erhält eine beglaubigte Abschrift.

Anlage 1

Kosten Hochwasserschutz BUND für die Jahre 2017-2023

OBERÖSTERREICH		Bundesanteil
Projekt		
St. Georgener Bucht	OÖ	7.753.215,00
Erns, Enghagen	OÖ	6.950.000,00
Machland Nord*)	OÖ	19.200.000,00
Summe OÖ		33.903.215,00

WIEN		Bundesanteil
Projekt		
Verbesserter HWS Wien	W	15.591.000,00
Summe Wien		15.591.000,00

NIEDERÖSTERREICH		Bundesanteil
Projekt		
St. Pantaleon-Erla	NÖ	5.815.000,00
Ybbs	NÖ	2.720.000,00
Ernmersdorf	NÖ	11.030.000,00
Marbach	NÖ	10.000.000,00
Aggsbach Markt	NÖ	7.205.000,00
Aggsbach Dorf	NÖ	22.415.000,00
Rossatz-Arnsdorf	NÖ	5.920.000,00
Rossatz	NÖ	1.000.000,00
Rossatz-Rossatzbach	NÖ	4.695.000,00
Krems/Stein	NÖ	1.500.000,00
Korneuburg	NÖ	2.755.000,00
Bad Deutschaltenburg	NÖ	3.000.000,00
Summe NÖ		78.055.000,00

incl. MWST

Gesamtsumme OÖ+NÖ+W	127.549.215,00
----------------------------	-----------------------

*) Erläuterung: Aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung der Machland-Damm GmbH beinhaltet der Bundesbeitrag für das Projekt Machland Nord nur insoweit die MWST, als für etwa 8% der Gesamtinvestitionssumme keine Vorsteuer seitens der Machland-Damm GmbH in Abzug gebracht werden. Für Grundankäufe fällt grundsätzlich keine MWST an. Aufwendungen für Grundankäufe stellen den Großteil jener Investitionen dar, für die keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann.

Anlage 2 - Zeitplan

	Projekt	Jahre										
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023				
NÖ	Ybbs HW Schutz Sailing	945.000,00										
	Ybbs HW Schutz Kemmelbach-Neumarkt					1.775.000,00						
	Krems/Stein HWSchutz HWAnp.	1.500.000,00										
	Korneuburg HWSchutz	2.755.000,00										
	Rossatz HW Schutz Mitterarnsdorf									2.000.000,00		
	Rossatz HWSchutz Hofarnsdorf									2.160.000,00		
	Rossatz HW Schutz Bacharnsdorf											1.760.000,00
	Rossatz HWSchutz Rossatzbach			2.095.000,00	2.600.000,00							
	Rossatz HWSchutz Rossatz				1.000.000,00							
	St.Pantaleon HWSchutz		3.695.000,00	2.120.000,00								
	Marbach HWSchutz	3.200.000,00	3.700.000,00	3.100.000,00								
	Emmersdorf HWSchutz	2.000.000,00	3.000.000,00	3.800.000,00	2.230.000,00							
	Aggsbach Markt HWSchutz										3.000.000,00	4.205.000,00
	Aggsbach Dorf HWSchutz										7.205.000,00	4.580.000,00
Bad Deutschaltenburg HWSchutz											500.000,00	
Summe aktiv		10.400.000,00	10.395.000,00	11.115.000,00	5.830.000,00	12.405.000,00	14.865.000,00	13.045.000,00				
Summe NÖ		10.400.000,00	10.395.000,00	11.115.000,00	5.830.000,00	12.405.000,00	14.865.000,00	13.045.000,00				
WIEN	Verbessertes HWSchutz Wien	0,00	0,00	2.650.000,00	4.900.000,00	4.975.000,00	3.066.000,00					0,00
	St. Georgner Bucht	2.012.500,00	2.012.500,00	2.012.500,00	1.715.715,00							
	Emms, Englhagen	3.475.000,00	3.475.000,00									
OÖ	Machland Nord	2.675.000,00	2.675.000,00	2.675.000,00	5.675.000,00	1.000.000,00						4.500.000,00
	Summe OÖ	8.162.500,00	8.162.500,00	4.687.500,00	7.390.715,00	1.000.000,00					0,00	4.500.000,00
	Summe	18.562.500,00	18.557.500,00	18.452.500,00	18.120.715,00	18.380.000,00	17.931.000,00	17.545.000,00	17.931.000,00	17.545.000,00	17.545.000,00	17.545.000,00

